

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Kindsbach  
vom 23.11.2022**

Der Gemeinderat Kindsbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.03.2019 außer Kraft.

Kindsbach, den 23.11.2022

gez.

Böhlke  
Ortsbürgermeister/in

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Grabnutzungsberechtigungen**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 1.587,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte  
an Berechtigte nach Nr.1 1192,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der  
Friedhofssatzung für
  - a) eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr) 913,00 €
  - b) eine Einzelgrabstätte 1.690,00 €
  - c) eine Doppelgrabstätte 2.102,00 €
  - d) jede weitere Grabstätte 412,00 €
  - e) eine Urnengrabstätte 1.227,00 €
  - f) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung 1.209,00 €
  - g) eine Urnengrabstätte im Ruhehain -Einzel- 273,80 €
  - h) eine Urnengrabstätte im Ruhehain -Doppel- 547,08 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für
  - a) eine Kindergrabstätte pro Jahr 60,84 €
  - b) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 67,60 €
  - c) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 84,08 €
  - d) jede weitere Grabstätte pro Jahr 16,48 €
  - e) eine Urnengrabstätte pro Jahr 61,35 €
  - f) eine Urnenrasengrabstätte pro Jahr 60,45 €  
mit Kennzeichnung
5. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich.  
Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 4 entsprechend.

### **II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)**

1. Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr 308,00 €
2. Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr 700,00 €
3. Grabherstellung Urnenbestattung 80,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag  
berechnet von 50%.

### **III. Umbettung**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche  
Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den  
Gebührenschriftgebern als Auslagen zu erstatten.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Nutzung des Abschiedsraumes                              |          |
| einer Leiche/ pro Tag                                       | 12,00 €  |
| 2. Aufbewahrung in Kühlzellen ( <i>Schneewittchensarg</i> ) |          |
| einer Leiche/ pro Tag                                       | 28,00 €  |
| 3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier  | 100,00 € |
| 4. Nutzung des Andachtsplatzes                              | 50,00 €  |

#### **V. Pflegegebühren**

|   |          |         |
|---|----------|---------|
| 1.. a) Pflegegebühr Rasenurnengrabstätte          | pro Jahr | 39,00 € |
| b) Pflegegebühr Urnengrabstätte Ruhehain -Einzel- | pro Jahr | 9,75 €  |
| c) Pflegegebühr Urnengrabstätte Ruhehain -Doppel- | pro Jahr | 19,50 € |

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 und 4. entsprechend

|  |         |
|--|---------|
| 2. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist |         |
| a) Einzelgrab je Jahr                                  | 43,00 € |
| b) Doppelgrab je Jahr                                  | 86,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle pro Jahr                    | 43,00 € |
| d) Urnengrab je Jahr                                   | 22,00 € |

#### **VI. Weitere Gebührensätze**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grabeinfassung                                 |          |
| a) Einzelgrab Feld 06 Reihe 01 und 02             | 231,18 € |
| b) Urnenwahlgrab Feld J Reihe 01Ur, 02Ur und 03Ur | 49,15 €  |
| c) Urnenwahlgrab Feld N Reihe 01 und 02           | 79,29 €  |
| d) Doppelgrab Feld Q Reihe 01                     | 329,73 € |
| e) Einzelgrab Feld Q Reihe 01                     | 164,86 € |
| f) Urnenwahlgrab Feld O Reihe 01                  | 214,11 € |
| g) Urnenwahlgrab Feld O Reihe 02 – 05             | 287,46 € |
| h) Namensplakette Ruhehain mit Montage            | 65,00 €  |

#### **VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

|                 |
|-----------------|
| <b>Hinweis:</b> |
|-----------------|

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geändert durch 1.Änderungssatzung vom 13.11.2024; In Kraft getreten am 05.12.2024; gez. von Ortsbürgermeister Michael Müller